

# Satzung des Vereins „Konzeptwerk Neue Ökonomie“ e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Konzeptwerk Neue Ökonomie e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 5216 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

(1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung, die Förderung des Umweltschutzes sowie die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau

(2) Der Verein will gesellschaftspolitische Ideen und Handlungskonzepte im Sinne der allgemeinen und gleichen Menschenrechte und der freiheitlichen Demokratie auf der Grundlage einer sozialen und ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsordnung erarbeiten, vermitteln und zu einem öffentlichen Diskurs beitragen. Damit soll die gesellschaftliche Meinungs- und politische Willensbildung angeregt und zur Wahrnehmung zivilgesellschaftlicher Verantwortung motiviert und befähigt werden. Im Mittelpunkt sollen dabei Fragen zur ökologischen und sozialen Transformation der Gesellschaft, zu globalen Zusammenhängen, Geschlechtergerechtigkeit, zu Umweltbildung, Umweltkommunikation und dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen stehen.

(3) a) Alle drei Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Planung, Konzeption und Durchführung von themenspezifischen Projekttagen, Unterrichtseinheiten und ähnlichen didaktischen Maßnahmen an Schulen und vergleichbaren allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Einrichtungen,
- die Initiierung und Durchführung von sowie die Mitwirkung an Tagungen, Kongressen, Fachtagen und vergleichbaren Veranstaltungen zu den beschriebenen Themen,
- die Durchführung von Schulungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Betreuer\*innen und Anleiter\*innen in Freiwilligendiensten, Jugendverbänden und ähnlichen Einrichtungen bzw. Verbänden,
- die Vorbereitung und Durchführung von Vortragsveranstaltungen und -touren, Informationsmaßnahmen, interaktiven Internetangeboten, öffentlichen Appellen u.ä., um Menschen zum gesellschaftlichen Engagement und zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermutigen, zu begleiten und darin zu bestärken,
- die Organisation von wissenschaftlichen Diskursen zu den unter Abs. 2 genannten Themenbereichen, die Darstellung wesentlicher Forschungsergebnisse und die anwendungsbezogene Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

b) Die Förderung der Bildung wird zudem insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Schulungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer\*innen, Multiplikator\*innen und außerschulisch tätige Pädagog\*innen.

c) Die Förderung des Umweltschutzes wird zudem insbesondere verwirklicht durch:

- das Anbieten kostenloser Workshops, Exkursionen, Vorträge, Seminare u.ä., um vorrangig den Umwelt- und Naturschutzgedanken zu stärken sowie das Bewusstsein für und den Kenntnisstand sowie eine öffentliche Diskussion über eine weltweite soziale und ökologische Gerechtigkeit zu fördern,

d) Die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau wird zudem insbesondere verwirklicht durch:

- die Mitarbeit in Netzwerken und die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich feministische Ökonomie und Sorgearbeit,

(4) Die Arbeit des Vereins wird durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie Fördermittel öffentlicher und privater Körperschaften und Einrichtungen finanziert.

(5) Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und wirtschaftlichen Interessenorganisationen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitgliedschaften

(1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können alle natürlichen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden im Rahmen einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließen kann.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der Vereinigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung geboten worden ist. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### § 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich auf den Zweck des Vereins beziehen. Sie findet regelmäßig statt, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstands.
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands.
- c) die Entlastung des Vorstands.
- d) der Ausschluss von Mitgliedern.
- e) die Beschlussfassung über eine mögliche Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- g) die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung
- h) Erlass einer Geschäftsordnung

(3) Beschlussfassung und Protokollierung

- a) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß per Post oder per Email eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins.
- b) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen.
- c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter\_in und der/dem Schriftführer\_in zu unterzeichnen ist.
- d) Eine Änderung der Satzung des Vereins, eine Änderung seiner Zwecke oder seine Auflösung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

#### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

(2) Er bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl von Vorstandspersonen im Amt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es kann eine Geschäftsführung berufen und eine Geschäftsordnung erlassen werden.

(4) Die Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Jede\_r Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des §

26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.

(5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### § 7

#### Anfallberechtigung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Körperschaft „Fairbindung e.V.“ mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 8

#### Salvatorische Klausel

"Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist."

#### § 9

#### Schiedsrichterliches Verfahren

(1) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.

(2) Eine Schiedsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.